Verein DEMOCRACY Deutschland e.V.

Adresse: c/o Marius Krüger, Am Klausberge 12, 37075 Göttingen

Mail: m.krueger@democracy-deutschland.de

Satzung des Vereins DEMOCRACY Deutschland e.V.

Satzung vom 05.08.2017 – eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen

§ 1 Der Verein

- 1. Der Verein DEMOCRACY Deutschland e.V. im Folgenden "der Verein" genannt ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4. Der Verein ist in Deutschland aktiv und kooperiert global.
- 5. Der Verein kann Untergliederungen errichten.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesen (§52 AO, 24.) und die Förderung der Volksbildung (§52 AO, 7.) durch

- a) Förderung eines gesellschaftlichen Dialogs zur Einführung der Volksabstimmung auf Bundesebene
- b) Ingangsetzung und Durchführung neuer Methoden und Modelle demokratischer Beteiligung

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 56,57 AO)

§ 3 Umsetzung

Zur Umsetzung der des o.g. Vereinszweckes (§ 2) wird der Verein:

 Im eigenen Namen und/oder in Zusammenarbeit mit Dritten die Entwicklung, die Ausgestaltung, den Test und den Betrieb eines IT-gestützten Netzwerks zur

- politischen Diskussion und Beteiligung an öffentlichen Entscheidungsprozessen vornehmen.
- Als Veranstalter und/oder Mitveranstalter von öffentlichen Konferenzen, Tagungen und Workshop zu Themen rund um Demokratie, Staatsphilosophie und Rechtslehre auftreten.
- Technische und organisatorische Hilfestellung leisten, wo sich Menschen lokal, regional und bundesweit für Volksentscheide und offene Direktwahlen engagieren.
- Multimediale Informationskanäle im Sinne eines freien Bürgerjournalismus aufbauen und betreuen.
- Arbeits- und Lernmaterialien für Schulen, Universitäten und interessierte Dritte öffentlich erarbeiten und zur Verfügung stellen.

§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereines dürfen nur zu Zwecken im Sinne von §§ 2,3 verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins dürfen grundsätzlich keine persönlichen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Dies gilt auch im Falle ihres Austritts. Die Auflösung des Vereins verleiht den Mitgliedern keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- 4. Abs. 3 gilt nicht, wenn es sich bei der Zuwendung um die Vergütung einer Leistung handelt, die der Erfüllung einer Tätigkeit im Sinne von §§ 2,3 oder der Ausübung eines Amtes innerhalb des Vereins entspricht.
- 5. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Über die Angemessenheit einer Vergütung im Sinne von Abs. 4 und Abs. 5 in ihrem Verhältnis zum Vereinsvermögen entscheidet der Vorstand.
- 7. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Die Organe des Vereins

- 1. Der Verein hat einen Vorstand und eine Mitgliedschaft.
- 2. Weitere Organe können durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden.

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte, koordiniert die Vereinstätigkeit im Sinne von §§ 2,3, verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt den Verein rechtlich. Je zwei seiner Angehörigen sind zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.
- 2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 3. Die Angehörigen des Vorstands organisieren sich nach dem Ressortprinzip und bestellen einstimmig eine Geschäftsführung, welche für die Verwaltung des Vereinsvermögens hauptverantwortlich ist.
- 4. Die Gründungsversammlung wählt den ersten Vorstand. Ernennung in den Vorstand und Erweiterung des Vorstands fassen alle Vereinsmitglieder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.
- 5. Der Vorstand handelt gegenüber Vereinszielen und Mitgliedschaft verantwortlich.
- 6. Der Vorstand kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Formen der Mitgliedschaft

- 1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Einvernehmen mit dem Vorstand an der selbständigen Planung und Durchführung einer Initiative im Sinne von §§ 2,3 beteiligt ist. Die aktive Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in der individuellen und gemeinsamen Planung und Durchführung von Initiativen im Sinne von §§ 2,3.
- 2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person ist nicht mehr als aktiv anzusehen, wenn diese länger als vier Monate nicht mehr an den Aktivitäten des Vereins teilgenommen hat. Über die weitere Mitgliedschaft entscheidet in solch einem Fall der Vorstand.
- 3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereins gemäß §§ 2,3 unterstützt. Die fördernde Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in der finanziellen und materiellen Unterstützung der Vereinsarbeit.

7.2 Rechte der Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder haben das Recht, Initiativen vorzuschlagen und Rechenschaft vom Vorstand in Hinsicht auf die Verwendung des Vereinsvermögens zu verlangen.

- 2. Aktive Mitglieder haben alle Rechte eines fördernden Mitglieds sowie das Recht, dem Vorstand die Entlastung auszusprechen oder zu verweigern, über alle Tätigkeiten des Vorstands im Sinne von §§ 2,3 zu beraten und in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
- 3. Alle Mitglieder werden regelmäßig über die Vorgänge des Vereins informiert und zu Veranstaltungen und Aktivitäten sowie zur Mitgliederversammlung des Vereins eingeladen.

7.3 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Zur Aufnahme in die Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Sie ist gültig, wenn die vom Vorstand schriftlich anerkannt ist.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 3. Der Austritt erfolgt unmittelbar mit der schriftlichen Willenserklärung des Mitgliedes.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder soweit er sich gegen einen Vorstand selbst bezieht, durch den anderen Vorstand im Verein mit den aktiven Mitgliedern des Vereins. Ausschlussgrund ist die wiederholte schwerwiegende Verletzung der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit den Mitteln des Vereinsvermögens. Im Falle einer besonders schwerwiegenden Verletzung ist die Wiederholung keine nötige Voraussetzung. Besonders schwerwiegend ist eine Verletzung, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährdet.
- 5. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch den Vorstand verlangen (Antrag auf Berufung). Im Falle seiner Unbegründetheit wird der Ausschlussbeschluss nichtig. Der Antrag auf Berufung gilt so lange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Entscheid nicht beschlossen worden ist.

§ 8 Förderbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie kann außerordentlich, auf Verlangen von mindestens 40% der

- Vereinsmitglieder i.S. eines Minderheitsantrages, auch abweichend von Satz 1 einberufen werden.
- 2. Eingeladen werden alle Mitglieder des Vereins.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Email und per öffentlicher Ankündigung auf der Webseite mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin. Die Frist kann für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt werden.
- 4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Tagesordnung zu beschließen und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 5. Die Mitgliederversammlung dient grundsätzlich der Geltendmachung der Rechte der Vereinsorgane einander gegenüber.

§ 10 Zustandekommen von Entscheidungen und Mehrheiten bei der Mitgliederversammlung

- 1. Entscheidungen im Sinne dieser Satzung sind Entscheide und Beschlüsse.
- 2. Alle Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 erfolgen durch Abstimmung und mehrheitlich
- 3. Eine Mehrheit im Sinne von Abs. 2 ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit, es sei denn diese Satzung schreibe eine andere Mehrheit vor.
- 4. Eine Mehrheit im Sinne von Abs. 2 bezieht sich auf die Gesamtheit der zu einer Abstimmung erschienenen Abstimmungsberechtigten plus der ggf. schriftlich abgegebenen Willenserklärungen aktiver Mitglieder.
- 5. Die Protokolle der Beschlüsse werden vom Vorstand unterzeichnet.

§ 11 Satzungsänderung

1. Den Beschluss über eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung fassen Vorstand und aktive Mitglieder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Auflösung

- 1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch gemeinsame Abstimmung aller anwesenden aktiven Mitglieder und des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit.
- 2. Der Beschluss zur Abstimmung im Sinne von Abs. 1 erfolgt einstimmig durch den Vorstand. Zur Abstimmung muss mindestens 14 Tage vorher auf der Webseite und per Email eingeladen werden.

- 3. Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Vorschlag durch den Vorstand an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstige Körperschaft zur Förderung der Volksbildung und zur Förderung des demokratischen Staatswesens.
- 4. Der Beschluss im Sinne von Abs. 3 erlangt Rechtskraft durch die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Zweiter Vorstand

Lays Kryv Erster Vorstand

Göttingen, den 22.12.2017

Verein: DEMOCRACY Deutschland e.V.